

Nachhaltig investieren

Fonds für Stiftungen Invesco

Jahresbericht

zum 30. September 2009

Ihre Partner

BANK IM BISTUM ESSEN

PRO SECUR Vermögensverwaltung

Bundesverband

Deutscher Stiftungen



Inhaltsverzeichnis

Bericht der Geschäftsführung	2
Bericht des Fondsmanagements	4
Portfoliostruktur	
Fonds für Orden und Ökumene Invesco	5
Jahresbericht:	
Vermögensaufstellung (Zahlenwerk) zum 30. September 2009	
Fonds für Stiftungen Invesco	6
Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers	14
Thesaurierung und Besteuerung	15
Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften	17
Wichtige Informationen für unsere Anlegerinnen und Anleger	23
Partner auf einen Blick	24

Bericht der Geschäftsführung

Sehr geehrte Anlegerin,
sehr geehrter Anleger,

die Krise ist vorbei. Das jedenfalls ist die Botschaft der Aktienmärkte in den letzten Monaten. Vom Tiefststand im März bis zum Höchststand im September verbuchte der Deutsche Aktienindex ein Plus von fast 2200 Punkten, mehr als 60%. Damit hat er knapp die Hälfte der Verluste seit dem Allzeithoch im Sommer 2007 wieder wettgemacht. Insgesamt verlor der DAX von Oktober 2008 bis September 2009 2,7%.

Auch andere wichtige Aktienindizes haben in den letzten Monaten enorm zugelegt. Der EuroStoxx 50 stieg um gut 65%, der Dow Jones um gut 53% und der Nikkei 225 um knapp 54% – jeweils gerechnet vom Tiefpunkt im März 2009 bis zum Höchststand im September. Für das gesamte Berichtsjahr ergaben sich Verluste von 5,4%, 10,5% und 10,0%.

Die Wende

Für die meisten Marktbeobachter waren der Stimmungsumschwung im März und das Ausmaß der anschließenden Erholung eine Überraschung. Nach den massiven Bankenhilfen und der bis dato einmalig expansiven Geld- und Fiskalpolitik hatten nur noch unverbesserliche Pessimisten befürchtet, dass es zu einer Depression kommen würde. Allerdings wurde ein Konjunkturreinbruch erwartet – und man war sich sicher, dass die Aktienmärkte in Zeiten schrumpfender Unternehmensgewinne und rückläufiger Bruttoinlandsprodukte nicht zu neuen Höhenflügen ansetzen können.

Zumindest der erste Teil der Konsenserwartungen hat sich bestätigt: In Nordamerika wie in Europa kam es zu schweren Rezessionen. Doch bereits im März – und damit früher als gemeinhin erwartet – gab es erste Anzeichen für einen Aufschwung, sogenannte „Green Shoots“. Der von US-Notenbankchef Ben Bernanke am 15. März 2009 erstmals verwendete Begriff wurde schnell populär, weil er die Stimmung ein halbes Jahr nach Lehman so treffend beschrieb.

Zwar verbarg sich hinter den „Green Shoots“ zunächst nicht mehr als die Erkenntnis, dass wichtige Konjunkturindikatoren im Frühjahr weniger stark zurückgingen als in den Monaten zuvor. Die Aussicht auf ein Ende der Krise reichte aber für den Beginn einer langen Aktienmarktrallye, die nur im Juni durch schwache Unternehmenszahlen vorübergehend aufgehalten wurde.

In Sommer kam dann die Bestätigung: Die Rezession ist vorbei, und die Wirtschaft findet aus der Talsohle heraus. Möglich wurde das rasche Ende der Krise vor allem durch die entschlossenen Maßnahmen von Notenbanken und Regierungen. Ab Oktober 2008 waren notleidende Banken konsequent vom Staat gerettet worden. Auch hatten sich die Notenbanken schnell zu einer äußerst expansiven Geldpolitik entschlossen, mit allen nur erdenklichen Maßnahmen, um die Kreditvergabe wieder in Gang zu bringen. Die Regierungen wiederum vertrauten auf Konjunkturprogramme größten Ausmaßes.

Aktien gut ... und Renten?

Expansive Fiskalpolitik, steigende Staatsverschuldung, bessere Konjunkturaussichten und die Wiederentdeckung der Aktie als Anlageinstrument sind meist kein gutes Umfeld für Staatsanleihen. Dennoch hielt sich der Renditeanstieg in den letzten Monaten in Grenzen. Die amerikanische Zehnjahresrendite betrug am 30. September 2009 3,36%. Das ist zwar mehr als im März, aber noch immer 46 Basispunkte weniger als vor einem Jahr. In Deutschland war der Renditerückgang mit 77 Basispunkten sogar noch größer. Aber auch die Rendite zehnjähriger Bundesanleihen lag zum Berichtsjahresende mit 3,20% wieder klar über der 3-Prozent-Marke, die sie zwischenzeitlich deutlich unterschritten hatte.

Trauen die Anleger also dem Frieden noch nicht und investieren trotz allem noch bevorzugt in die, als sichere Häfen geltenden, Staatsanleihen? Auf viele Investoren trifft dies zu. Da aufgrund der expansiven Geldpolitik der letzten Monate überreichlich Liquidität vorhanden ist, tut dies der Aktienmarktrallye aber keinen Abbruch.

Keine Inflationsgefahren?

Vor allem aber machen die noch immer niedrigen Langfristrenditen eines deutlich: Es gibt keine Inflationsängste im herkömmlichen Sinne. Weder die steigende Geldmenge, noch die höhere Staatsverschuldung werden von den Anlegern als Preistreiber betrachtet. Die Jahre 2002 und 2003 haben aber gelehrt, dass eine expansive Geldpolitik zu einer andern Art von Preissteigerung führen kann, der sogenannten Assetpreis-Inflation. Nicht die Verbraucherpreise steigen dann übermäßig, sondern die Preise von Finanzaktiva. Für Anleger ist das zunächst erfreulich, doch birgt eine Assetpreis-Inflation die Gefahr neuer Bubbles und heftiger Korrekturen, wenn sie platzen. Die Subprime-Krise, also die erste Phase der Finanzkrise, war genau dies. Eine neue Assetpreis-Inflation in den kommenden Jahren ist durchaus vorstellbar. Wir wissen heute nur noch nicht, an welchem Markt.

Ausblick

In den nächsten Monaten zählen aber andere Dinge. Ob die Aktienkurse bis zum Jahresende 2009 weiter zulegen oder nicht doch Staatsanleihen die Nase vorn haben, hängt nicht zuletzt von den nächsten Konjunkturdaten ab, und die sind schwer einzuschätzen. Die Finanzkrise war nicht zu prognostizieren, weil es für sie keinen Präzedenzfall gab. Für die Erholung nach einer neuartigen Krise gilt das Gleiche. Damit ist zumindest nicht auszuschließen, dass die Daten noch einige Zeit positiv überraschen.

Schwer zu prognostizieren ist auch, wie die Anleger reagieren, wenn Unternehmen in den kommenden Monaten enttäuschende Zahlen vorlegen oder wenn die Ausfallquoten von Unternehmensanleihen steigen. Enttäuschungen sind daher gut vorstellbar, auch wenn spektakuläre Zusammenbrüche großer Emittenten unwahrscheinlich sein dürften.

Dass ab jetzt nicht alles Sonnenschein sein wird liegt auf der Hand. Was geschieht, wenn die Marktteilnehmer schlechte Zahlen schwarz auf weiß sehen, kann niemand mit Sicherheit prognostizieren, doch sind wir insgesamt optimistisch. Die Hälfte der Börse ist Psychologie, sagt eine alte Börsenweisheit, und im Moment ist die Stimmung eindeutig gut. Schlechte Nachrichten dürften mit Fassung getragen werden und schwächere Marktreaktionen auslösen als gute. Reagieren werden die Kurse aber auch auf die schlechten, und das ist gut so: Denn eine neuerliche Assetpreis-Inflation will niemand – weder die Notenbanken, die jetzt allmählich beginnen, ihre Geldpolitik wieder zu straffen, noch die große Mehrheit der Anleger.

Invesco Kapitalanlagegesellschaft mbH – Geschäftsführung –

Michael Ballhausen
Michael Gartmann
Carsten Majer

Michael Fraikin
Bernhard Langer
Christian Puschmann

Bericht des Fondsmanagements

Der Fonds für Stiftungen Invesco ist ein Mischfonds, der weltweit in Aktien und Renten investiert. Der Fonds wird nach einem Wertsicherungskonzept gemanagt, das eine (täglich neu berechnete) Fondspreisuntergrenze von 85% des jemals höchsten erreichten Anteilspreises vorsieht. Die Aktienquote des Fonds für Stiftungen Invesco richtet sich nach dem verfügbaren Risikobudget und wird von unserem Taktischen Aktienmodell gesteuert. Sie darf maximal 49% des Fondsvolumens betragen und lag zum Ende des Berichtszeitraums bei etwa 8%.

Die Wertentwicklung des Fonds betrug im Berichtszeitraum -4,71%, seit Auflegung 24,91 %.

Bis März 2009 sind die Aktienmärkte weltweit deutlich gefallen. Danach setzte eine starke Erholung ein, die noch immer andauert. Beispielsweise ist der MSCI World seit März 2009 über 40% gestiegen – wegen der überraschend guten Konjunkturdaten und der Hoffnung auf ein rasches Ende der Rezession. Die jüngsten Konjunkturdaten signalisierten dann auch wieder leichtes Wachstum. Die Regierungen und Zentralbanken der grossen Industrieländer dürften ihre expansive Fiskal- und Geldpolitik vorerst fortsetzen, um die Erholung weiter voranzutreiben.

Aktienteil

Ein wesentliches Element der Anlagestrategie des Fonds ist die Übergewichtung von Aktien, die unser Einzelwertmodell gemessen an vier Indikatoren als besonders attraktiv einschätzt: Bewertung, Gewinnrevisionen, Relative Stärke und Managementverhalten. Gleichzeitig begrenzen wir das absolute Risiko des Portfolios.

Die Branchenallokation ist eine Residualgröße des Auswahlprozesses; sie ergibt sich also automatisch aus der Einzeltitelauswahl. Zum Ende des Berichtszeitraums waren die Sektoren Automobile, Handel und Elektronik gegenüber dem Vergleichsindex (MSCI World NDR) übergewichtet. Untergewichtet waren hingegen elektronische Bauelemente, Versorger und Lebensmittel.

Auch die Länderallokation ergibt sich implizit aus der Einzeltitelauswahl. Gegenüber seinem Vergleichsindex war der Aktienteil des Fonds zum Ende des Berichtszeitraums insbesondere in Schweden, Japan und der Schweiz übergewichtet. Die größten Untergewichtungen bestanden in Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden.

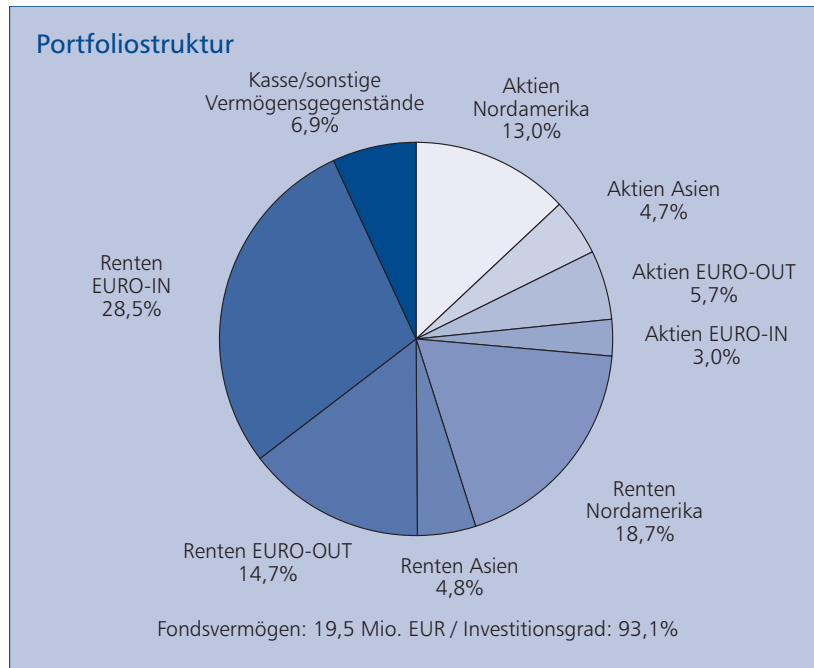
Rententeil

An der grundsätzlichen Strategie des Fonds hat sich im Verlauf des Betrachtungszeitraumes wenig geändert. Den Schwerpunkt des Rentenportfolios bilden weiterhin Staatsanleihen und staatlich garantierte Anleihen. Aufgrund der ethischen Anlagekriterien haben wir nicht in Staatsanleihen aus den USA und aus Japan investiert und diese Rentenmärkte mit Agency-Anleihen sowie mit Anleihen internationaler Organisationen und anderer Emittenten abgedeckt.

Auf ein größeres Engagement in Unternehmensanleihen mussten wir verzichten, da der deutliche Rückgang des Risikobudgets im Laufe des Geschäftsjahres den Spielraum für größere Portfoliorisiken stark verringert hat. Dies spielte nicht nur bei der Emittentenauswahl eine große Rolle, sondern auch bei der Portfolioduration. Sie lag in der ersten Hälfte des Berichtszeitraums meist über der Benchmarkduration, in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres dann aber darunter.

Große Teile der Fremdwährungspositionen waren währungsgesichert, so dass sich die Auswirkungen des starken Euro auf die Portfolioperformance in Grenzen hielten.

Fonds für Stiftungen Invesco



Fonds für Stiftungen Invesco

Jahresbericht (Zahlenwerk) für das Wertpapiersondvermögen

VERMÖGENSAUFSTELLUNG ZUM 30. September 2009

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Währung in 1.000	Bestand 30.09.2009	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens	
BÖRSENGEHANDELTE WERTPAPIERE					EUR	18.017.704,34	92,26	
Aktien Inland								
Bayerische Motoren Werke -Stammaktien-	STK	3.599	2.038	5.756	EUR	33,1300	119.234,87	0,61
Hannover Rückversicherung -Namensaktien-	STK	1.476	1.476		EUR	31,4500	46.420,20	0,24
					EUR		165.655,07	0,85
Aktien Ausland								
Commonwealth Bank of Australia	STK	2.538	3.591	9.086	AUD	51,7500	79.090,42	0,40
Origin Energy	STK	4.825	4.825		AUD	16,3200	47.417,58	0,24
Woodside Petroleum	STK	2.406	2.406		AUD	52,1300	75.527,52	0,39
					EUR		202.035,52	1,03
Bank of Nova Scotia	STK	1.500	4.100	2.600	CAD	48,9400	46.382,76	0,24
Barrick Gold	STK	600	600		CAD	40,6700	15.417,96	0,08
First Quantum Minerals	STK	300	300		CAD	68,6800	13.018,26	0,07
Royal Bank of Canada	STK	1.948		4.000	CAD	57,5000	70.771,47	0,36
Suncor Energy (new)	STK	4.200	4.200		CAD	37,2000	98.717,38	0,51
					EUR		244.307,83	1,25
Credit Suisse Group -Namensaktien-	STK	1.886	1.886		CHF	57,5000	71.865,47	0,37
Holcim -Namensaktien-	STK	3.146	1.459	2.553	CHF	71,0500	148.126,77	0,76
					EUR		219.992,24	1,13
Novo-Nordisk B	STK	1.249	1.249		DKK	320,2500	53.733,15	0,28
Banco Bilbao Vizcaya Argent.	STK	3.841	61	1.064	EUR	12,2600	47.090,66	0,24
Banco Santander	STK	7.868	7.868		EUR	11,2100	88.200,28	0,45
DEXIA	STK	4.101	4.101		EUR	6,2900	25.795,29	0,13
ING Groep	STK	2.230	3.006	3.855	EUR	12,2750	27.373,25	0,14
Legrand	STK	505		5.117	EUR	19,0000	9.595,00	0,05
LVMH Moët Henn. L. Vuitton	STK	1.282	1.282		EUR	69,8100	89.496,42	0,46
Nokia	STK	2.255			EUR	10,0200	22.595,10	0,12
Portugal Telecom	STK	1.407			EUR	7,2520	10.203,56	0,05
Telecom Italia	STK	80.920		18.158	EUR	1,2200	98.722,40	0,51
Vallourec - US Tubes Lor. Val. R	STK	69	1.125	1.056	EUR	118,3000	8.162,70	0,04
					EUR		427.234,66	2,19
Berkeley Group Holdings	STK	6.948	12.138	5.190	GBP	8,9800	68.462,22	0,35
BG Group	STK	12.630	12.630		GBP	10,9455	151.688,89	0,78
NEXT	STK	321		4.087	GBP	18,2300	6.421,06	0,03
Standard Chartered	STK	4.032	6.366	2.334	GBP	15,4050	68.154,89	0,35
Tesco	STK	27.761			GBP	3,9704	120.943,04	0,62
United Utilities Group	STK	6.585	6.585		GBP	4,5805	33.096,60	0,17
					EUR		448.766,70	2,30
Cheung Kong Holdings	STK	3.000	3.000		HKD	98,3500	25.958,09	0,13
Hongkong Electric Holdings	STK	15.000	15.000		HKD	42,5000	56.086,36	0,29
					EUR		82.044,45	0,42
Denso	STK	4.400	3.800	6.200	JPY	2.640,0000	88.510,48	0,45
East Japan Railway	STK	1.500	1.486		JPY	6.460,0000	73.834,93	0,38
Honda Motor	STK	3.200	3.200		JPY	2.765,0000	67.419,14	0,35
Mitsui Fudosan	STK	4.000	7.000	3.000	JPY	1.519,0000	46.297,32	0,24
Nintendo	STK	600	100	100	JPY	23.000,0000	105.151,91	0,54
Nissan Motor	STK	12.700	12.700		JPY	607,0000	58.739,53	0,30
Nomura Holdings	STK	6.200	6.200		JPY	553,0000	26.124,92	0,13
NTT Docomo	STK	131	55		JPY	143.400,0000	143.139,18	0,73
					EUR		609.217,41	3,12
StatoilHydro	STK	1.200	1.200		NOK	132,0000	18.704,61	0,10
TGS Nopec Geophysical	STK	600	600		NOK	87,0500	6.167,56	0,03
					EUR		24.872,17	0,13

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Währung in 1.000	Bestand 30.09.2009	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
Boliden	STK	10.831	10.831		SEK 75,4000	79.890,18	0,41
H & M Hennes & Mauritz	STK	2.496		1.138	SEK 394,5000	96.326,35	0,49
					EUR	176.216,53	0,90
DBS Group Holdings	STK	4.000			SGD 13,2800	25.728,95	0,13
Abbott Laboratories	STK	4.100	5.000	900	USD 49,1000	137.263,06	0,70
Amgen	STK	3.600	3.700	100	USD 60,4600	148.408,56	0,76
Anadarko Petroleum	STK	2.900	2.900		USD 63,2000	124.969,32	0,64
Apollo Group A	STK	1.100	1.100		USD 72,6100	54.459,98	0,28
Bank of America	STK	4.813		5.300	USD 17,1600	56.314,66	0,29
Baxter International	STK	3.195		1.400	USD 56,7900	123.717,48	0,63
Devon Energy	STK	400	1.600	1.200	USD 67,6700	18.456,29	0,09
Walt Disney	STK	8.500	10.800	2.300	USD 27,9400	161.932,36	0,83
D.R. Horton	STK	7.100	7.100		USD 11,8700	57.464,20	0,29
eBay	STK	8.395		4.900	USD 23,8700	136.634,84	0,70
Emerson Electric	STK	5.900	7.100	1.200	USD 40,1200	161.399,16	0,83
Gap	STK	11.077	1.700	5.800	USD 21,4500	162.008,49	0,83
General Mills	STK	1.563	100		USD 63,5700	67.748,47	0,35
JPMorgan Chase & Co.	STK	3.000	4.000	1.000	USD 44,8800	91.804,17	0,47
McDonald's	STK	3.360	200	2.000	USD 57,1700	130.977,22	0,67
Medco Health Solutions	STK	1.810	200	4.800	USD 56,0500	69.173,94	0,35
MetLife	STK	4.048			USD 38,5900	106.513,24	0,55
Noble -Namensaktien-	STK	5.800	5.800		USD 37,7600	149.330,42	0,76
PepsiCo	STK	3.773	1.400	700	USD 58,5100	150.523,82	0,77
Temple-Inland	STK	8.700	10.900	2.200	USD 16,9800	100.726,85	0,52
Texas Instruments	STK	500	500		USD 23,5500	8.028,77	0,04
Travelers	STK	2.000	2.000		USD 48,9600	66.766,67	0,34
Union Pacific	STK	1.500	1.500		USD 59,1400	60.486,84	0,31
U.S. Bancorp	STK	4.089		5.900	USD 21,7500	60.640,77	0,31
Yum! Brands	STK	1.808			USD 32,7800	40.410,64	0,21
					EUR	2.446.160,22	12,53
Verzinsliche Wertpapiere Inland							
3,50000 % Bundesrep. Deutschland Anleihe 2005/2016	EUR	910	1.070	160	% 104,5000	950.950,00	4,87
3,75000 % Bundesrep. Deutschland Anleihe 2004/2015	EUR	370	370		% 106,0200	392.274,00	2,01
3,75000 % Bundesrep. Deutschland Anleihe 2008/2019	EUR	220	1.450	1.230	% 104,5740	230.062,80	1,18
5,37500 % Bundesrep. Deutschland Anleihe 1999/2010	EUR	1.030	1.030	230	% 101,2500	1.042.875,00	5,34
3,50000 % Bundesrepublik Deutschland Bundesobl. S. 148 2006/2011	EUR	830	830		% 103,6380	860.195,40	4,40
3,50000 % Bundesrepublik Deutschland Bundesobl. S. 152 2008/2013	EUR	260	370	110	% 104,9950	272.987,00	1,40
					EUR	3.749.344,20	19,20
1,75000 % Kreditanstalt für Wiederaufbau YN-Notes 2000/2010	JPY	176.000	176.000		% 100,5870	1.348.939,91	6,91
3,75000 % Kreditanstalt für Wiederaufbau DL-MTN 2003/2010	USD	220	1.050	1.550	% 101,5740	152.367,93	0,78
Verzinsliche Wertpapiere Ausland							
4,00000 % Canada CD-Bonds 2006/2017	CAD	30	200	170	% 106,6620	20.217,73	0,10
3,60000 % Canada Housing Trust CD-Bonds 2008/2013	CAD	480		250	% 104,3050	316.335,38	1,62
					EUR	336.553,11	1,72
3,75000 % Italien, Republik EO-B.T.P. 2006/2016	EUR	200		1.120	% 102,7100	205.420,00	1,05
4,00000 % Italien, Republik EO-B.T.P. 2007/2010	EUR	1.000	1.000		% 101,3880	1.013.880,00	5,19
4,25000 % Italien, Republik EO-B.T.P. 2003/2019	EUR	320	320		% 103,5400	331.328,00	1,70
5,62500 % StatoilHydro EO-MTN 2009/2021	EUR	100	100		% 111,9920	111.992,00	0,57
					EUR	1.662.620,00	8,51
4,25000 % Großbritannien LS-Treasury Stock 2005/2055	GBP	130			% 104,1900	148.622,37	0,76
3,75000 % Großbritannien LS-Treasury Stock 2009/2019	GBP	820	820		% 100,4350	903.678,06	4,63
					EUR	1.052.300,43	5,39

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Währung in 1.000	Bestand 30.09.2009	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens	
2,15000 % Europäische Investitionsbank YN-Notes 2007/2027	JPY	31.000		23.000	%	99,9046	235.985,35	1,21
1,40000 % Europäische Investitionsbank YN-Notes 2005/2017	JPY	17.000	17.000		%	101,9700	132.086,80	0,68
1,55000 % Japan Finance Organ. f. Municip. YN-Notes 2002/2012	JPY	121.000	110.000		% EUR	102,3750	943.881,27 1.311.953,42	4,83 6,72
2,75000 % Dänemark, Königreich DL-MTN 2008/2011	USD	1.850	1.850		%	102,8100	1.296.866,90	6,64
4,50000 % Federal Home Loan Mortgage DL-Debentures 2005/2015	USD	1.070	1.250	180	%	108,1770	789.236,26	4,04
6,25000 % Federal Home Loan Mortgage DL-Notes 2002/2032	USD	580	500	680	%	124,6100	492.798,31	2,52
5,00000 % Federal National Mortgage Ass. DL-Notes 2007/2012	USD	890	160		% EUR	108,3770	657.681,24 3.236.582,71	3,37 16,57
Andere Wertpapiere Ausland								
Roche Holding -Inhaber-Genussscheine-	STK	367	367		CHF	168,9000	41.077,73	0,21
Nichtnotierte Wertpapiere Ausland								
Fortis -Anrechte-	STK	2.192	2.192		EUR	0,0000	0,00	0,00
Summe Wertpapiervermögen					EUR	18.017.704,34	92,26	

DERIVATE

(Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen.)

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Währung in 1.000	Bestand 30.09.2009	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
Aktienindex-Derivate						EUR	-48.878,36	-0,25
Forderungen/Verbindlichkeiten								
Aktienindex-Terminkontrakte								
Euro STOXX 50	18.12.09	EUREX	EUR	-35			-27.300,00	-0,15
FT-SE 100	18.12.09	LIFFE	GBP	-8			-14.615,68	-0,07
Nikkei-Stock-Average	10.12.09	SIMEX	JPY	-13			11.143,82	0,06
S&P 500 -Mini-	18.12.09	CME	USD	-47			-18.106,50	-0,09
Zins-Derivate						EUR	-48.388,86	-0,25
Forderungen/Verbindlichkeiten								
Zinsterminkontrakte								
EURO BOBL-Future	08.12.09	EUREX	EUR	-8			-1.600,00	-0,01
EURO BUND-Future	08.12.09	EUREX	EUR	-23			-12.880,00	-0,07
Long Gilt Future	29.12.09	LIFFE	GBP	-4			-1.931,20	-0,01
T-Note	21.12.09	CME	USD	-29			-31.977,66	-0,16
Devisen-Derivate						EUR	26.780,28	0,14
Forderungen/Verbindlichkeiten								
Offene Positionen								
EUR/CAD	0,90 Mio.	OTC					3.760,73	0,02
EUR/CHF	0,26 Mio.	OTC					-413,35	0,00
EUR/DKK	0,30 Mio.	OTC					-20,60	0,00
EUR/GBP	1,36 Mio.	OTC					48.837,38	0,25
EUR/JPY	430,00 Mio.	OTC					-27.206,39	-0,14
EUR/NOK	0,14 Mio.	OTC					-210,64	0,00
EUR/SEK	0,80 Mio.	OTC					134,84	0,00
EUR/USD	8,39 Mio.	OTC					1.898,31	0,01

BANKGUTHABEN, NICHT VERBRIEFTE GELDMARKTINSTRUMENTE UND GELDMARKTFONDS

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Währung in 1.000	Bestand 30.09.2009	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
Bankguthaben					EUR	892.827,42	4,57
EUR-Guthaben bei:							
Depotbank	EUR	892.827,42			% 100,000	892.827,42	4,57
Sonstige Vermögensgegenstände					EUR	704.852,56	3,61
Dividendenansprüche	EUR	12.265,67				12.265,67	0,06
Zinsansprüche	EUR	173.722,06				173.722,06	0,89
Quellensteuererstattungsansprüche	EUR	7.848,58				7.848,58	0,04
Einschüsse (Initial Margin)	EUR	418.996,59				418.996,59	2,15
Future Variation Margin	EUR	92.019,66				92.019,66	0,47
Sonstige Verbindlichkeiten					EUR	-15.444,37	-0,08
Verbindlichkeiten Verwaltungsvergütung	EUR	-15.444,37				-15.444,37	-0,08
Fondsvermögen					EUR	19.529.453,01	100,00*
Anteilwert					EUR	54,20	
Umlaufende Anteile					STK	360.323	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)							92,26
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)							-0,36

*) Durch Rundung der Prozent-Anteile bei der Berechnung können geringfügige Differenzen entstanden sein

WERTPAPIERKURSE BZW. MARKTSÄTZE

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Alle Vermögenswerte: Kurse per 29.09. bzw. 30.09.2009

Devisenkurse (in Mengennotiz)	per 30.09.2009
AUSTRALISCHE DOLLAR (AUD)	1,660650 = 1 EUR
CANADISCHE DOLLAR (CAD)	1,582700 = 1 EUR
SCHWEIZER FRANKEN (CHF)	1,509000 = 1 EUR
DÄNISCHE KRONE (DKK)	7,444050 = 1 EUR
ENGLISCHE PFUND (GBP)	0,911350 = 1 EUR
HONGKONG-DOLLAR (HKD)	11,366400 = 1 EUR
JAPANISCHE YEN (JPY)	131,238700 = 1 EUR
NORWEGISCHE KRONE (NOK)	8,468500 = 1 EUR
SCHWEDISCHE KRONE (SEK)	10,222250 = 1 EUR
SINGAPUR-DOLLAR (SGD)	2,064600 = 1 EUR
US-DOLLAR (USD)	1,466600 = 1 EUR

MARKTSCHLÜSSEL**Terminbörsen**

CME	Chicago Mercantile Exchange
EUREX	EUREX Frankfurt
LIFFE	The London International Financial Futures Exchange
SIMEX	Singapore International Monetary Exchange
OTC	Over the Counter

Potentieller Risikobetrag für das Marktrisiko VaR (§ 10 Abs. 1, Satz 2 und 3 DerivateV)

kleinster potentieller Risikobetrag VaR	1,54 %
größter potentieller Risikobetrag VaR	5,02 %
durchschnittlicher potentieller Risikobetrag VaR	2,31 %

Zusammensetzung des Vergleichsvermögens (§ 9 Abs. 5, Satz 4 DerivateV)

Das zugehörige Vergleichsvermögen besteht aus der folgenden Benchmark:

MSCI WORLD NR (EUR)	25 %
JPM GLOBAL ALL MATS (EUR)	75 %

WÄHREND DES BERICHTSZEITRAUMES ABGESCHLOSSENE GESCHÄFTE, SOWEIT SIE NICHT MEHR IN DER VERMÖGENSAUFSTELLUNG ERSCHEINEN:

- KÄUFE UND VERKÄUFE IN WERTPAPIEREN, INVESTMENTANTEILEN UND SCHULDSCHEINDARLEHEN (MARKTZUORDNUNG ZUM BERICHTSSTICHTAG):

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
BÖRSENGEHANDELTE WERTPAPIERE			
Aktien Inland			
Allianz -vink.Namensaktien-	STK		503
Aktien Ausland			
Aisin Seiki	STK		1.100
Allied Irish Banks	STK		1.903
Allstate	STK		6.232
Alpha Bank	STK		1.341
Amazon.com	STK		229
American Express	STK		8.005
Apache	STK		3.075
Asahi Glass	STK		1.000
AXA	STK		1.854
BHP Billiton Ltd.	STK	3.553	3.553
BHP Billiton PLC	STK	879	13.934
Bic	STK	131	131
Cadbury	STK		1.168
Canon	STK		7.350
CF Industries Holdings	STK		100
Cie Natle à Portef. (CNP)	STK	575	575
Citigroup	STK	6.200	6.200
CNOOC	STK	67.000	67.000
CNP Assurances	STK	349	349
Danske Bank	STK		2.244
DBS Group Holdings -Anrechte-	STK	2.000	2.000
DCC	STK	1.001	1.001
EnCana	STK		2.643
Eurasian Natural Res.	STK		761
Fortescue Metals	STK		4.289
Fortis	STK		2.192
Gas Natural	STK	1.144	4.229
Gas Natural -Anrechte-	STK	4.229	4.229
Holcim -Anrechte-	STK	3.976	3.976
Hutchison Whampoa	STK		10.000
Iberdrola Renovables	STK		1.870
Intel	STK	16.300	16.300
Isuzu Motors	STK		19.000
Jardine Matheson Holdings	STK	400	400
Lexmark International A	STK	9.500	9.500
Eli Lilly & Co.	STK		6.852
MasterCard A	STK		1.100
National City	STK	18.600	18.600
Noble Energy	STK		800
Occidental Petroleum	STK		4.817
Österr. El.-AG (Verbundges.) A	STK		524
Owens-Illinois	STK		2.139
Petro-Canada	STK		499

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Peugeot	STK		781
PNC Financial Services	STK	729	729
Prudential Financial	STK		458
Rinnai	STK	3.800	3.800
Southwestern Energy	STK	200	200
Stagecoach Group (new)	STK		50.583
STMicroelectronics	STK		15.729
Suez Environnement	STK	471	471
Sumco	STK		4.400
Suncor Energy	STK	4.200	4.200
Transocean (new)	STK		2.042
Transocean -Namensaktien-	STK	2.042	2.042
United States Steel	STK	1.300	1.300
Yara International	STK		976
Zurich Financial Services -Namensaktien-	STK		69
Verzinsliche Wertpapiere Inland			
4,50000 % Bundesrepublik Deutschland Anleihe 2003/2013	EUR	190	190
4,75000 % Bundesrepublik Deutschland Anleihe 2003/2034	EUR	490	490
4,00000 % Bundesrepublik Deutschland Anleihe 2005/2037	EUR	400	400
3,75000 % Bundesrepublik Deutschland Anleihe 2006/2017	EUR		760
4,00000 % Bundesrepublik Deutschland Anleihe 2007/2018	EUR		550
4,25000 % Bundesrepublik Deutschland Anleihe Ausgabe I 2007/2039	EUR	140	140
4,25000 % Bundesrepublik Deutschland Bundesobl. S. 151 2007/2012	EUR		490
3,50000 % NRW Bank MTN-IHS 2004/2009	EUR		200
Verzinsliche Wertpapiere Ausland			
2,30000 % Development Bank of Japan YN-Bonds 2006/2026	JPY		110.000
1,75000 % Development Bank of Japan YN-Bonds 2007/2017	JPY		200.000
7,00000 % Fed. Home Loan Mortgage DL-Notes 2000/2010	USD		1.870
5,37500 % Federal National Mortgage DL-Notes 2007/2017	USD		430
4,00000 % Großbritannien LS-Treasury Stock 2003/2009	GBP		110
5,00000 % Großbritannien LS-Treasury Stock 2007/2018	GBP	430	740
5,00000 % Italien, Republik EO-B.T.P. 2003/2034	EUR		1.170
Nichtnotierte Wertpapiere Ausland			
Holcim -Anrechte-	STK	4.851	4.851

DERIVATE

(In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Volumen in 1.000
Terminkontrakte				
Aktienindex-Terminkontrakte				
verkaufte Kontrakte				
Euro STOXX 50	EUR			4.245
FT-SE 100	EUR			1.976
Nikkei-Stock-Average	EUR			2.290
S&P 500 -Mini-	EUR			8.341
Zinsterminkontrakte				
gekaufte Kontrakte				
Long Gilt Future	EUR			707
verkaufte Kontrakte				
EURO BOBL-Future	EUR			2.311
EURO BUND-Future	EUR			9.309
Long Gilt Future	EUR			3.097
T-Note	EUR			6.122
Devisenterminkontrakte (Kauf)				
Kauf von Devisen auf Termin				
CHF/EUR	EUR			165
DKK/EUR	EUR			40
GBP/EUR	EUR			7.301
JPY/EUR	EUR			12.026
NOK/EUR	EUR			16
SEK/EUR	EUR			74
USD/EUR	EUR			16.201
Devisenterminkontrakte (Verkauf)				
Verkauf von Devisen auf Termin				
EUR/CAD	EUR			584
EUR/CHF	EUR			336
EUR/DKK	EUR			80
EUR/GBP	EUR			8.872
EUR/JPY	EUR			12.304
EUR/NOK	EUR			32
EUR/SEK	EUR			147
EUR/USD	EUR			18.666

**ERTRAGS- UND AUFWANDSRECHNUNG INKLUSIVE ERTRAGSAUSGLEICH
für den Zeitraum vom 01.10.2008 bis 30.09.2009**

Dividenden inländischer Aussteller	EUR	1.815,32
Zinsen aus Wertpapieren inländischer Aussteller	EUR	125.296,11
Zinsen aus Geldanlagen im Inland	EUR	25.242,29
Dividenden ausländischer Aussteller	EUR	122.306,89
abzügl. ausländische Quellensteuer	EUR	-14.335,77
Zinsen aus Wertpapieren ausländischer Aussteller	EUR	295.471,99
Erträge insgesamt	EUR	555.796,83
Zinsen aus Kreditaufnahmen	EUR	-1.824,25
Verwaltungsvergütung	EUR	-188.428,25
Depotgebühr	EUR	-3.769,01
Prüfungskosten	EUR	-10.345,02
Veröffentlichungskosten	EUR	-3.757,25
Sonstige Aufwendungen	EUR	-13,58
Aufwendungen insgesamt	EUR	-208.137,36
Ordentlicher Nettoertrag	EUR	347.659,47
Realisierte Gewinne	EUR	6.212.882,74
Realisierte Verluste	EUR	-7.750.335,60

Gesamtkostenquote (BVI-Total Expense Ratio) TER: 1,05%

Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Transaktionskosten: Summe der Nebenkosten des Erwerbs (Anschaffungsnebenkosten) und der Kosten der Veräußerung der Vermögensgegenstände.

Angaben zu den Kosten gemäß § 41 Absatz 5 und 6 Investmentgesetz:

Die KAG erhält keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Depotbank und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen. Die KAG zahlt von der an sie geleisteten Vergütung einen wesentlichen Teil für den Vertrieb von Anteilen des Sondervermögens auf den Bestand von vermittelten Anteilen.

ENTWICKLUNG DES FONDSVERMÖGENS 2008/2009

Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres		EUR	20.718.366,79
Ausschüttung für das Vorjahr		EUR	489.848,55
Steuern für das Vorjahr		EUR	-881,86
Mittelzuflüsse aus Anteilscheinverkäufen	EUR	1.733.953,53	
Mittelabflüsse aus Anteilscheinrücknahmen	EUR	-1.694.380,88	
Mittelzufluss/-abfluss (netto)		EUR	39.572,65
Ertrags-/Aufwandsausgleich		EUR	18.041,07
Ordentlicher Nettoertrag		EUR	347.659,47
Realisierte Gewinne		EUR	6.212.882,74
Realisierte Verluste		EUR	-7.750.335,60
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste		EUR	433.996,30
Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		EUR	19.529.453,01

BERECHNUNG DER AUSSCHÜTTUNG

	Insgesamt EUR	Je Anteil EUR
Vortrag aus dem Vorjahr		
ordentliche Erträge	1.449,59	0,00
a.o. Erträge	3.104.233,59	8,62
Ordentlicher Nettoertrag	347.659,47	0,96
Realisierte Gewinne	6.212.882,74	17,24
Für Ausschüttung verfügbar	9.666.225,39	26,82
Der Wiederanlage zugeführt	-4.497.901,96	-12,48
Vortrag auf neue Rechnung		
o. Erträge	-6.802,21	-0,02
Vortrag auf neue Rechnung		
a.o. Erträge	-4.819.214,37	-13,37
Gesamtausschüttung	342.306,85	0,95
Davon: Barauschüttung	342.306,85	0,95
Kapitalertragsteuer auf incl. Dividenden	-212,35	0,00
Solidaritätszuschlag	-11,68	0,00

ENTWICKLUNG VON FONDSVERMÖGEN UND ANTEILWERT IM 3-JAHRESVERGLEICH

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR
2008/2009	19.529.453,01	54,20
2007/2008	20.718.366,79	57,71
2006/2007	26.801.203,41	61,97
2005/2006	27.362.674,09	61,08

Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers

Wir haben gemäß § 44 Absatz 5 des Investmentgesetzes (InvG) den Jahresbericht des Sondervermögens

Fonds für Stiftungen Invesco

für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2008 bis 30. September 2009 geprüft. Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des InvG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung einer Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 44 Absatz 5 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht den gesetzlichen Vorschriften.

Eschborn/Frankfurt am Main, den 11. Dezember 2009

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Heist
Wirtschaftsprüfer

Dikau
Wirtschaftsprüfer

Ausschüttung und Besteuerung

Fonds für Stiftungen Invesco	Betrag per Anteil in EUR		
	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen (EStG) ¹⁾	Betriebs- vermögen (KStG) ²⁾
Gesamtausschüttung (die Ausschüttung gilt zum 17.11.2009 als zugeflossen)	0,9500000	0,9500000	0,9500000
zuzügl. anrechenbare ausländische Quellensteuer gesamt auf ausländische Erträge	0,0397859	0,0397859	0,0397859
zuzügl. vorgetragener ordentlicher Nettoertrag	0,0148551	0,0148551	0,0148551
zuzügl. 10% nicht abzugsfähige Werbungskosten	0,0577641	0,0577641	0,0577641
Gesamtbetrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge	1,0624050	1,0624050	1,0624050
abzügl. Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (in- und ausländische Dividenden) zu 40%	-	-0,0644726	-
abzügl. Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG (in- und ausländische Dividenden)	-	-	-0,1611815
abzügl. Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuw. Fassung (Altbestände)	0,0000000	-	-
abzügl. Veräußerungsgewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (Aktien) zu 40%	-	0,0000000	-
abzügl. Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 EStG (Aktien)	-	-	0,0000000
Steuerpflichtig	1,0624050	0,9979324	0,9012235
Angaben gem. § 5 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) *)			
a) Betrag der Ausschüttung	0,9897859	0,9897859	0,9897859
- im Betrag der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
- im Betrag der Ausschüttung enthaltene nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen / Substanzausschüttungen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
b) Gesamtbetrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge	1,0624050	1,0624050	1,0624050
- davon Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,9897859	0,9897859	0,9897859
- davon Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0726191	0,0726191	0,0726191
- in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 InvStG	0,0577642	0,0577642	0,0577642
c) Im Gesamtbetrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge sind enthalten:			
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung (Altbestände)	0,0000000	-	-
cc) Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (in- und ausländische Dividenden) ³⁾	-	0,1611815	-
dd) Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG (in- und ausländische Dividenden) ³⁾	-	-	0,1611815
ee) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (Aktien) ³⁾	-	0,0000000	-
ff) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 EStG (Aktien) ³⁾	-	-	0,0000000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-steuerfreie Erträge)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde und die			
- in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,1251391	0,0000000	0,0000000
- der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. 8 b Abs.1 KStG unterliegen ³⁾	-	0,1251391	0,1251391
kk) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechnen ⁴⁾			
- in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
- der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. 8 b Abs.1 KStG unterliegen ³⁾	-	0,0000000	0,0000000
ll) Erträge im Sinne § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsen i.S.d. Zinsschranke § 4 h Abs. 1 EStG)	-	0,9012235	0,9012235

Fonds für Stiftungen Invesco	Betrag per Anteil in EUR		
	Privatvermögen	Betriebsvermögen (EStG) ¹⁾	Betriebsvermögen (KStG) ²⁾
Angaben zur Kapitalertragsteuer			
d) Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer	1,0624050	1,0624050	1,0624050
- davon Zinsen und sonstige Erträge	0,9012235	0,9012235	0,9012235
- davon inländische Dividenden	0,0023573	0,0023573	0,0023573
- davon ausländische Dividenden, Veräußerungsgewinne, Stillhalterprämien und Termingeschäfte	0,1588242	0,1588242	0,1588242
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer (vor Anrechnung ausländischer Quellensteuern) ⁵⁾	0,2656012	0,2656012	0,2656012
- davon auf Zinsen und sonstige Erträge	0,2253059	0,2253059	0,2253059
- davon auf inländische Dividenden	0,0005893	0,0005893	0,0005893
- davon auf ausländische Dividenden, Veräußerungsgewinne, Stillhalterprämien und Termingeschäfte	0,0397060	0,0397060	0,0397060
Ausländische Quellensteuer			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁶⁾			
- in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,0312848	0,0000000	0,0000000
- der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. 8 b Abs.1 KStG unterliegen	-	0,0397859	0,0397859
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁶⁾			
- in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
- der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. 8 b Abs.1 KStG unterliegen	-	0,0000000	0,0000000
cc) nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ^{6) 7)}			
- in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
- der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. 8 b Abs.1 KStG unterliegen	-	0,0000000	0,0000000
Sonstige Angaben			
g) Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S.1 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000

^{*)} Die steuerlichen Angaben gemäß § 5 Abs.1 Nr. 1 InvStG wurden gemäß § 5 Abs. 3 InvStG von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschborn/Frankfurt am Main, bescheinigt und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Sofern anwendbar, wurden die Vorschriften des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG (aF) unter Berücksichtigung der Datenschlüsselung durch die marktbekanntesten Finanzdatenbanken und Börseninformationsdienste (soweit verfügbar) und unter Anwendung der Marktrendite angewandt.

- 1) Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).
- 2) Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.
- 3) Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.
- 4) In den Einkünften gemäß c) jj) bereits enthalten.
- 5) Der Betrag ist ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer ausgewiesen.
- 6) Bei Anrechnung bzw. Abzug ausländischer Quellensteuern ist bei natürlichen Personen mit Anteilen im Privatvermögen § 32d Abs. 5 EStG, bei natürlichen Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen § 34c EStG und bei Körperschaften § 26 KStG zu beachten. Der Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer erfolgt nach Berücksichtigung der Anrechnungslimitierung gemäß BMF v. 18. August 2009 (IV C 1 - S 1980-1/08/10019), Rz. 77a.
- 7) In dem Betrag der ausländischen Steuern gemäß f) aa) bereits enthalten.

Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilsverkauf in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- € (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- € (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.¹

Der Steuerabzug hat grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z.B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien.

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Sondervermögens vor dem 1.1.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurden.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s.u.).

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

¹ Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr beträgt.

Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- € bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- € bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung und bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um ein steuerrechtlich thesaurierendes Sondervermögen, so wird der Steuerabzug auf thesaurierte Zinsen, zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Fondsanteile ermäßigt sich insoweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahres. Da die Anleger der Kapitalanlagegesellschaft regelmäßig nicht bekannt sind, kann in diesem Fall kein Kirchensteuereinbehalt erfolgen, so dass kirchensteuerpflichtige Anleger insoweit Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen haben.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den abgeführten Steuerabzug auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 % zzgl. des Solidaritätszuschlags vorgenommen.

Inländische Dividenden

Inländische Dividenden, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.

Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der inländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) von der Kapitalanlagegesellschaft vorgenommen. Die depotführende Stelle berücksichtigt bei Ausschüttungen zudem einen ggf. vorliegenden Antrag auf Kirchensteuereinbehalt. Der Anleger erhält den Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er den Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung der depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar.

Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Beträgt der aus "privaten Veräußerungsgeschäften" erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600,- €, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Bei einer Veräußerung der vor dem 1.1.2009 erworbenen Anteile außerhalb der Spekulationsfrist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Sofern für die Beteiligung eine Mindestanlagesumme von 100.000 Euro oder mehr vorgeschrieben ist oder die Beteiligung natürlicher Personen von der Sachkunde der Anleger abhängig ist (bei Anteilsklassen bezogen auf eine Anteilsklasse), gilt für die Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen, die nach dem 9. November 2007 und vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, Folgendes: Der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe solcher Anteile unterliegt grundsätzlich dem Abgeltungsteuersatz von 25 %. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf oder der Rückgabe der Anteile ist in diesem Fall jedoch auf den Betrag der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31.12.2008 erworbenen Wertpapieren und der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus nach dem 31.12.2008 eingegangenen Termingeschäften begrenzt. Diese Begrenzung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns erfordert den Nachweis des entsprechenden Betrags.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden.

Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz² (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40 % (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z.B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s.u.).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1.1.2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.³ Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften steuerfrei.⁴ Von Einzelunternehmern sind diese Erträge zu 60 % zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

² 5 % der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

³ Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

⁴ 5 % der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei,⁵ soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien herrühren (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 % zu versteuern.

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiler Immobiliengewinn).

⁵ 5 % des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft der Steuerabzug in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag, soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt, erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann - wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds - eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer Thesaurierung der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer

Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z.B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd

berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen.

In den Fällen der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen gem. § 40 InvG kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Sondervermögen Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen.

Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit das Sondervermögen Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn des jeweiligen Zielfonds sowie 70 % der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6 % des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Sondervermögens angesetzt.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist zudem bestrebt, Besteuerungsgrundlagen außerhalb des § 5 Abs. 1 InvStG (wie insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U. a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 20 % (ab 1.7.2011: 35 %) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Kapitalanlagegesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15 % Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 %-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 40 %-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Wichtige Informationen für unsere Anlegerinnen und Anleger

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

nachstehend möchten wir Sie auf die folgenden Sachverhalte hinweisen:

Gemäß dem derzeitigen Anlageziel des Fonds (vergleiche hierzu auch den Prospekt vom März 2009, Seite 5 unter *Anlageziele, Anlagegrundsätze und -grenzen*) strebt die Gesellschaft an, dass der Rücknahmepreis des Fonds grundsätzlich zu jeder Zeit mindestens 85% des höchsten jemals erreichten Rücknahmepreises entsprechen soll.

Diese sogenannte angestrebte Fondspreisuntergrenze ist mit Wirkung zum 01. April 2007 als Anlageziel des Fonds aufgenommen und seitdem auch eingehalten worden. In den Jahren 2007 und 2008, zu Beginn der Finanzkrise, hat die Fondspreisuntergrenze die Anleger des Fonds vor größeren Wertverlusten geschützt.

Wie wir ebenfalls im Prospekt unter der Rubrik *Besondere Hinweise zur Wertsicherung* (siehe Seite 2 des Prospekts vom März 2009) ausgeführt haben, besteht das Risiko, dass in dem Fall, in dem der Nettoinventarwert des Fonds infolge von Veränderungen an den maßgeblichen Märkten sinkt, die Partizipation des Fonds an den Aktienmärkten stark beschränkt sein kann. Dieser Fall ist im Zuge der Finanzkrise im Jahr 2009 eingetreten. Während sich die Aktienmärkte in diesem Jahr teilweise wieder erholt haben, konnte der Fonds selbst aufgrund des fehlenden Risikobudgets an dieser Wertaufholung nicht teilnehmen.

Die Gesellschaft hat deshalb nach Beratung mit dem Anlageausschuss des Fonds beschlossen, die oben genannte, strikt formulierte Fondspreisuntergrenze wieder aus dem Anlageziel herauszunehmen. Wir werden den Managementansatz des Fonds entsprechend zum 01. August 2010 ändern. Das in dem Prospekt dargestellte und entsprechend vom Fondsmanagement verfolgte Anlageziel wird mit diesem Datum wie folgt definiert:

Anlageziel

Das Sondervermögen strebt langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in verzinslichen Wertpapieren und in Aktien internationaler Großunternehmen an.

Die Anlagegrundsätze des Fonds, insbesondere die Investitionen unter nachhaltigen Wertvorstellungen, bleiben unverändert bestehen.

Neben den Änderungen in den Anlagezielen des Fonds wird die Invesco Kapitalanlagegesellschaft mbH die Kostenstruktur des Fonds noch transparenter gestalten und den Gegebenheiten anpassen. Die bisher von der Gesellschaft getragenen Kosten für die Depotbankdienstleistungen werden ab dem 01. August 2010 direkt vom Sondervermögen getragen.

Im Gegenzug wird die Höhe der Verwaltungsvergütung im § 9 Abs. 1 der Besonderen Vertragsbedingungen mit „in Höhe von **bis zu** 0,95 Prozent p.a. des Wertes des Sondervermögens“ definiert und im Prospekt bis auf weiteres auf 0,85 Prozent p.a. festgeschrieben. Danach ergibt sich die folgende Belastung für das Sondervermögen:

Vergütung	bis inkl. 31.07.2010	ab dem 01.08.2010
Verwaltungsvergütung	0,95% p.a. des Fondsvermögens	b.a.w. 0,85% p.a. des Fondsvermögens
Depotbankvergütung	keine	0,075% p.a. des Fondsvermögens

Die Partner auf einen Blick

Invesco Kapitalanlagegesellschaft mbH

An der Welle 5
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069 29807 250
Telefax: 069 29807 210
gezeichnetes und eingetragenes Kapital/haftendes
Eigenkapital gem. § 10 KWG:
Mio. EUR 5,2 (Stand 31.12.2008)

Gesellschafter:

INVECO Holding Germany Ltd. & Co. OHG,
Frankfurt am Main
Invesco Asset Management Deutschland GmbH,
Frankfurt am Main

Aufsichtsrat:

Jean-Baptiste de Franssu, Brüssel, Belgien, (Vorsitzender)
CEO Invesco Continental Europe

Roderick George Howard Ellis, Atlanta, USA,
Finance Director Invesco UK Ltd.

Steffen Sachse, New York, USA,
Rechtsanwalt

Gary Wendler, Tomball, USA,
Managing Director Investment Services

Jonathan Thompson, Wiltshire, UK,
Head of India Enterprise Centre

Dr. Sybille Hofmann, Neu-Anspach, Deutschland,
Chief Administrative Officer Operation & Technology

Geschäftsführung:

Michael Ballhausen
Michael Fraikin
Michael Gartmann
Bernhard Langer
Carsten Majer
Christian Puschmann

Anlageausschuss:

BANK IM BISTUM ESSEN eG:
Dipl.-Betriebswirt Manfred Sonnenschein, Vorstand
Thomas Homm, Abteilungsleiter Treasury/Asset Management
Michael P. Sommer, Abteilungsleiter Kundenbetreuung
Ausland/Nachhaltigkeitsmanagement

PRO SECUR Vermögensberatung und -verwaltung GmbH:

Thomas Glück, Vermögensberater
Burkhard Künz, Vermögensberater

Ethikbeirat:

Rainer Blackert
Bereichsleiter Vermögensmanagement bei KARG
Vermögensmanagement GmbH in Frankfurt am Main

Dr. Hermann Falk
Mitglied der Geschäftsleitung
Bundesverband Deutscher Stiftungen

Hanna Lehmann
Studienleiterin der Katholische Akademie Freiburg

Dr. Christoph Mecking M.A.
Rechtsanwalt, Stiftungsberater (www.stiftungskonzepte.de)
und geschäftsführender Gesellschafter des Institut für Stif-
tungsberatung
Dr. Mecking & Weger GmbH

Simeon Graf Wolff Metternich
Stiftungsrat der Stiftung Schloss Dyck

Invesco Asset Management Deutschland GmbH

Axel Blase, Direktor
Manuela von Ditfurth, Abteilungsleiterin

Depotbank:

BNP Paribas Securities Services S.A. – Zweigniederlassung
Frankfurt am Main
Grüneburgweg 14
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069 15205 0
haftendes Eigenkapital gem. § 10 KWG:
Mio EUR 558,0 (Stand: 31.12.2008)

Vertrieb:

BANK IM BISTUM ESSEN eG
Gildehofstraße 2
45127 Essen
Telefon: 0201 2209 0, Telefax: 0201 2209 200

PRO SECUR Vermögensberatung und -verwaltung GmbH

Lindenstraße 43
50674 Köln
Telefon: 0221 921671 0, Telefax: 0221 921671 16

und weitere unabhängige Repräsentanten sowie
Vertriebspartner/-organisationen

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft:

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Mergenthalerallee 3-5
65760 Eschborn/Frankfurt am Main
Telefon: 06196 996 0, Telefax: 06196 996 550

Der Kauf von Fondsanteilen erfolgt auf Basis des zurzeit gültigen vereinfachten und ausführlichen Verkaufsprospektes einschließlich Vertragsbedingungen, ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem anschließenden Halbjahresbericht, sofern dieser veröffentlicht ist.

BANK IM BISTUM ESSEN eG

Gildehofstraße 2, D-45127 Essen
Telefon 0201/2209-0, Telefax 0201/2209-200

PRO SECUR Vermögensberatung und -verwaltung GmbH

Lindenstraße 43, D-50674 Köln
Postfach 270530, D-50511 Köln
Telefon 0221/921671-0, Telefax 0221/921671-16

Invesco Kapitalanlagegesellschaft mbH

An der Welle 5, D-60322 Frankfurt am Main
Postfach 100354, D-60003 Frankfurt am Main
Telefon 069/29807-250, Telefax 069/29807-210

